

Geschäftszeichen IV/40-La	Datum 04.11.2021	Vorlage-Nr. XIX-0033/2021
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

Betreff

Bildung des Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft gemäß § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Personen in den Schulausschuss:

I. Berufsbildende Schulen

Vertreter der Lehrkräfte

Falk Lewrentz
Eulerstr. 29
38126 Braunschweig

Ersatzmitglied

Isabell Spils-Ad-Wilken
Gemeindeweg 1
38304 Wolfenbüttel

Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter muss noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreter der Eltern

Die Elternvertreterin bzw. der Elternvertreter muss noch durch den Kreiselternrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände in Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen

Dean Ćirić
Campestraße 22
38302 Wolfenbüttel

Ersatzmitglied

nicht benannt

Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten der
berufsbildenden Schulen

Ersatzmitglied

Paul Arzberger
Oderweg 10
38304 Wolfenbüttel

Karl-Ernst Hueske
Ratsstraße 16
38304 Wolfenbüttel

II. Allgemein bildende Schulen

Vertreter der Lehrkräfte

Carsten Brauer-Siebrecht
Mühlenweg 7
38871 Abbenrode

Ersatzmitglied:

Conny Glauth
Lenauweg 2
38304 Wolfenbüttel

Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter muss noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreter der Eltern

Die Elternvertreterin bzw. der Elternvertreter muss noch durch den Kreiselternrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereiti. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger zumindest einen Schulausschuss zu bilden.

Der Schulausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Kreistag) und aus stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen bestimmt der Schulträger, jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. In einem Schulausschuss, der sowohl für allgemein bildende als auch berufsbildende Schulen zuständig ist, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler vertreten sein; jeweils eine Lehrkraft, eine Vertretung der Eltern sowie eine Schülerin oder ein Schüler muss der Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen werden von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers auf Vorschlag der genannten Gruppen bzw. Organisationen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Unter der Voraussetzung, dass der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 15.12.2021 im Rahmen der Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen sowie der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände wie bisher bestimmt, wurden die vorschlagsberechtigten Gruppen bzw. Organisationen aufgefordert, ihre Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Schulausschuss zu unterbreiten. Die Bildung des Schulausschusses, d.h. das Vorschlagsverfahren der einzelnen Gruppen bzw. Organisationen, richtet sich nach den Bestimmungen der nach § 110 Abs. 4 Satz 5 NSchG vom Niedersächsischen Kultusministerium erlassenen „Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse“ vom 17. Oktober 1996.

Leider stehen einige Vorschläge zur Besetzung des Schulausschusses aus. Eventuell bis zum Sitzungstag am 15.11.2021 noch eingehende Vorschläge werden über eine Tischvorlage nachgereicht. Der bis zum o.a. Termin nicht vorgeschlagene Personenkreis wird in einem nachträglichen Verfahren in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Dauer der vollen Wahlperiode, die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Schulträgers berufen. Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach der genannten Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Die von den Gruppen bzw. Organisationen vorgeschlagenen Personen, die im Beschlussvorschlag aufgeführt sind, erfüllen die Berufung in den Schulausschuss.

Im Auftrag

Bernd Retzki

